

Merkblatt zum Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife für Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe an Gymnasien und Gesamtschulen



Schülerinnen und Schüler, denen die allgemeine Hochschulreife zuerkannt worden ist, erhalten ein „Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife“.

I. Ausweisung der Kurse auf dem Abiturzeugnis

a) Zwingend sind folgende Kurse auszuweisen:

- alle gemäß § 11 APO-GOST verpflichtend zu belegenden Kurse
- insgesamt mindestens 38 anrechenbare Kurse (30 Grundkurse und acht Leistungskurse)
- ohne Klammern alle in die Gesamtqualifikation (Block I) eingebrachten Kurse (minimal 35, maximal 40 Kurse)
- in Klammern alle Kurse, die im Rahmen der verpflichtend zu belegenden 38 anrechenbaren Kurse und Pflichtkurse gemäß § 11 APO-GOST zwar belegt, aber nicht in die Gesamtqualifikation in Block I eingebracht wurden.

b) Optional können folgende Kurse ausgewiesen werden:

- in Klammern alle Kurse, die in der Qualifikationsphase über die mindestens 38 anrechenbaren Kurse und Pflichtkurse gemäß § 11 APO-GOST hinaus belegt wurden (Aufnahme in das Zeugnis erfolgt **auf Wunsch** der Schülerin bzw. des Schülers)
- in der Qualifikationsphase belegte Vertiefungsfächer unter Hinweis auf die Teilnahme (Aufnahme in das Zeugnis entfällt **auf Antrag** der Schülerin bzw. des Schülers)

II. Weitere Regelungen

a) Projektkurse

Projektkurse werden als zwei Grundkurse mit Angabe des Themas ausgewiesen. Der Ausweis nur eines Halbjahres ist nicht möglich.

Wird der Projektkurs im Rahmen einer besonderen Lernleistung in Block II eingebracht, wird auf dem Abiturzeugnis nur unter Angabe des Themas die Belegung des Projektkurses ohne Noten ausgewiesen.

Das Ergebnis der besonderen Lernleistung wird unter Angabe des Themas gesondert ausgewiesen.

b) Literatur sowie vokal- und instrumentalpraktische Kurse

In das Abiturzeugnis werden die beiden vokalpraktischen oder instrumentalpraktischen Grundkurse unter der Fachbezeichnung „Musik“ aufgenommen; sie können jedoch nicht gegen Kurse im Abiturfach Musik ausgetauscht werden.

Die beiden Kurse in Literatur werden unter der Bezeichnung „Literatur“ in das Abiturzeugnis aufgenommen. Sie können nicht gegen Grundkurse in Deutsch ausgetauscht werden.

c) Bilingualer Unterricht

Zwei Varianten sind zu unterscheiden:

- Bilingualer Bildungsgang
Das Abiturzeugnis erhält unter „Bemerkungen“ folgenden Vermerk: „(Vorname und Nachname) hat den bilingualen (deutsch-Angabe der Partnersprache)

Bildungsgang von Klasse ... bis zum Ende der Qualifikationsphase mit Erfolg besucht und die Abiturprüfung im Fach (bilinguales Sachfach) in (Angabe der Partnersprache) Sprache abgelegt.“

Zusätzlich ist bei mindestens ausreichenden Leistungen (5 oder mehr Punkte) im Leistungskurs der Partnersprache und im Grundkurs des bilingualen Sachfachs eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 1a VVZAPO-GOST auszustellen.

- Durchgehender bilingualer Unterricht in einem Sachfach: Ein bilingual erteiltes Sachfach wird mit dem Zusatz der Unterrichtssprache versehen (z.B. Geographie „bilingual deutsch-englisch“).

d) Latinum, Graecum, Hebraicum

Latinum, Graecum oder Hebraicum werden auf dem Abiturzeugnis ohne Angabe einer Note bescheinigt.

e) Leistungskurs Französisch

Die Inhaberin oder der Inhaber eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife mit dem Leistungskursfach Französisch ist von den Sprachprüfungen für die Einschreibung an den französischen Universitäten befreit, wenn sie oder er im Leistungskursfach Französisch eine mindestens ausreichende Note erzielt hat. Die Bescheinigung erfolgt entsprechend dem Muster in Anlage 14 VVZAPO-GOST.

f) Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen

Auf dem Abiturzeugnis wird in den modernen Fremdsprachen bei mindestens ausreichenden Leistungen bzw. 5 Punkten das Referenzniveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ausgewiesen. Die Tabelle für die Sekundarstufe II ist gültig für Schülerinnen und Schüler ab Eintritt in die Einführungsphase zum Schuljahr 2014/15 (siehe VV zu § 5 APO-GOST).

Sekundarstufe I:

Schule Klasse	Englisch				and. FS ab Kl. 5	and. FS ab Kl. 6	and. FS ab Kl. 8
	GY	GE	RS	HS	GY	GY/GE/ RS	GY/GE/ RS
5	A1+	A1+	A1+	A1+	A1		
6	A2	A1/A2	A2	A1/A2	A1+	A1	
7	A2+	A2	A2+	A2	A2	A2	
8	A2/B1	A2/B1(EK) A2(GK)	A2/B1	A2/B1(EK) A2(GK)	A2/B1	A2/B1(GY) A2(GE/RS)	A1/A2
9	B1(G8) A2/B1 (G9)	A2/B1(EK) A2+(GK)	A2/B1	A2/B1(EK) A2+(GK)	B1(G8) A2/B1 (G9)	B1(G8) A2/B1(G9, GE, RS)	A2/B1(G8) A2(G9, GE,RS)
10	B1(G9)	B1(EK) A2/B1(GK)	B1	B1(TypB) A2/B1(TypA)	B1(G9)	B1 (G9,GE,RS)	A2/B1 (G9,GE,RS)

Sekundarstufe II:

	Englisch	Fortg. Fremdsprache (außer Chinesisch und Japanisch)	Neu eins. Fremd- sprache (außer Chinesisch und Japanisch)
Einführungsphase	B1/B2	B1+	A2
Qualifikationsphase 1	B2	B1/B2	A2/B1
Qualifikationsphase 2	B2/C1	B2	B1/B2

Für die Fächer Chinesisch und Japanisch siehe VV zu § 5 APO-GOST.

III. Fachhochschulreife

Der schulische Teil der Fachhochschulreife wird auf Antrag in einem Zeitraum bis zu acht Jahren nach Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von der Schule förmlich zuerkannt.

Die Bescheinigung wird zusätzlich zum Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife erstellt (Anlage 16a VVZAPO-GOST).

Da diese Regelung ausschließlich für Nordrhein-Westfalen gilt, kann die Anerkennung in anderen Bundesländern nicht gewährleistet werden.